



ABFINDUNGEN IM RAHMEN DER FREIWILLIGEN KRANKENVERSICHERUNG

Sie erhalten eine Abfindung von Ihrem Arbeitgeber? Als starker Partner an Ihrer Seite informieren wir Sie, ob Sie daraus Beiträge zahlen müssen und wie sich diese berechnen.

1. WIE BERECHNEN SICH DIE BEITRÄGE IM RAHMEN DER FREIWILLIGEN VERSICHERUNG GRUNDSÄTZLICH

Die Beiträge werden prozentual von Ihren beitragspflichtigen Einnahmen berechnet. Hierbei wird Ihre gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt.

- Zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen alle Einnahmen und Geldmittel, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten. Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auf die Brutto-Einnahmen.
- Der Gesetzgeber hat eine Mindestbemessungsgrenze festgelegt. **Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 1.096,67 Euro.**

Das heißt: Wenn Ihr Einkommen darunterliegt, werden Ihre Beiträge von der Mindestbemessungsgrenze berechnet.

- Von der **Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 4.837,50 Euro** werden Ihre Beiträge höchstens berechnet, auch wenn Ihre Einnahmen höher sind.

2. WANN SIND ABFINDUNGEN BEITRAGSPFLICHTIG

Bei Abfindungen wird zwischen monatlichen und einmaligen bzw. unregelmäßigen Zahlungen unterschieden:

Monatlich gezahlte Abfindungen

Abfindungen, die monatlich gezahlt werden, unterliegen der Beitragspflicht in Höhe des Zahlbetrags

Einmalige Abfindungen oder unregelmäßige Zahlungen

Wird eine Abfindung nicht monatlich gezahlt, ist sie meistens beitragsfrei.

Beitragspflicht besteht für diese Abfindung nur dann, wenn sie wegen Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses gezahlt wurde und die ordentliche Kündigungsfrist Ihres Arbeitgebers nicht eingehalten wurde.



Unterliegt Ihre **nicht monatlich gezahlte Abfindung der Beitragspflicht**, gilt für die monatliche Beitragsberechnung folgendes:

- **Beitragspflichtig ist der Betrag, den Sie in den letzten 12 Monaten im Durchschnitt verdient haben.** Höchstens aber der Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (4.837,50 Euro).
- Dieser Betrag wird **längstens für 12 Monate zur Beitragsberechnung** herangezogen.

Der genaue Zeitraum ist von verschiedenen Faktoren abhängig und orientiert sich an § 158 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch.

Das ist die Rechtsgrundlage, die für den Ruhezeitraum maßgeblich ist, den die Agentur für Arbeit bei Zahlung einer Entlassungsschädigung für das Arbeitslosengeld bestimmen muss. Diese Regelung ist auch dann maßgeblich, wenn Sie kein Arbeitslosengeld beantragen.

3. WELCHE NACHWEISE MÜSSEN SIE UNS ZUSENDEN?

Für die Prüfung der Beitragspflicht Ihrer Abfindung benötigen wir Kopien von Ihrem Arbeitsvertrag und Ihrem Aufhebungsvertrag.

Erhalten Sie eine nicht monatlich gezahlte und beitragspflichtige Abfindung, benötigen wir darüber hinaus Kopien Ihrer Entgeltabrechnungen für die letzten 12 Monate Ihrer Beschäftigung.

4. WELCHE BEITRAGSSÄTZE GELTEN FÜR ABFINDUNGEN?

Der Beitragssatz beträgt

- 14,6 % in der Krankenversicherung zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags von 1,29 % und
- 3,05 % bzw. 3,30 % in der Pflegeversicherung.

Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen **Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 %**. Ausgenommen von diesem Zuschlag sind alle Personen, die **das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden**. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird.

HINWEIS:

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2021.

HABEN SIE FRAGEN?

Wir beraten Sie gern persönlich.

Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf

mobil-krankenkasse.de/termin

Oder rufen Sie uns an.

Ihre kostenlose Service-Hotline:

0800 255 0800

mobil-krankenkasse.de